

Landtag**Drucksache 21/1843****21. Wahlperiode**

15. Juni 2026

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Einstellungsvoraussetzungen in der Justiz, Beamten- und Richterbesoldung sowie Haushaltsrisiken im Land Bremen**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen im Rechtsstaat eine zentrale Funktion wahr. Richterinnen und Richter gewährleisten wirksamen Rechtsschutz und entscheiden unabhängig und ohne Ansehen der Person.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfolgen Straftaten nach Maßgabe des Rechts und vertreten den staatlichen Strafanspruch. Das Vertrauen in den Rechtsstaat hängt wesentlich davon ab, dass diese Aufgaben von fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden.

Nach dem Grundsatz der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu gewährleisten. Zugleich verpflichtet das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG den Dienstherrn zu einer amtsangemessenen Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

Nach [aktuellen Ausschreibungen](#) der Bremer Justiz werden für den richterlichen Probendienst je nach [Ausschreibung](#) grundsätzlich hohe Examensleistungen erwartet; teils werden mindestens acht Punkte in der zweiten Staatsprüfung, mindestens sieben Punkte in der ersten Prüfung und zusammen mindestens 16 Punkte genannt. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Richterverhältnis auf Probe wird vorausgesetzt, dass beide juristischen Staatsexamina mindestens mit „befriedigend“ absolviert wurden; in der zweiten Staatsprüfung werden vorzugsweise mindestens acht Punkte erwartet.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Bremen wird durch das Bremische [Besoldungsgesetz](#) geregelt. Bereits in der 18. Wahlperiode war die Besoldung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Bremen Gegenstand parlamentarischer Befassung, insbesondere in der Großen Anfrage „Besoldung von Richtern und Staatsanwälten im Land Bremen“ (Drs. 18/1035) und der Senatsantwort hierzu (Drs. 18/1090).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 zur [Berliner Beamtenbesoldung](#) erneut Maßstäbe zur Prüfung der amtsangemessenen Alimentation konkretisiert. Der Beschluss betrifft unmittelbar die Berliner Besoldungsordnung A, entfaltet

aber wegen der konkretisierten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe Bedeutung über Berlin hinaus.

In Bremen hat der Senat im Rahmen des Gesetzes zur [Anpassung](#) der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 ausgeführt, dass mit den geplanten Maßnahmen eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt werde und eine Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen sei. Gleichwohl stellen sich mit Blick auf frühere Jahre, anhängige oder erledigte Widersprüche, mögliche Besoldungsrügen, Klagen, Haushaltsvorsorge, Beihilfebemessung und denkbare Nachzahlungspflichten weiterhin erhebliche parlamentarische Klärungsfragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie haben sich die in Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren maßgeblichen Mindestpunktzahlen für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Bremen seit 2016 entwickelt? Bitte nach Kalenderjahren, Laufbahn beziehungsweise Verwendungsbereich sowie erster und zweiter juristischer Prüfung darstellen.
2. Wie haben sich die Examensnoten der seit 2016 eingestellten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Bremen entwickelt? Bitte nach Kalenderjahren, erster Prüfung, zweiter Staatsprüfung, Durchschnittswert und Spannbreite darstellen, soweit datenschutzrechtlich zulässig und statistisch belastbar.
3. Wie hat sich der Anteil der Prädikatsjuristinnen und Prädikatsjuristen unter den seit 2016 eingestellten Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Bremen entwickelt? Bitte jährlich für die Jahre 2016 bis 2025 darstellen und dabei ausweisen, wie viele der Eingestellten in beiden juristischen Prüfungen jeweils mindestens „vollbefriedigend“ erreicht haben.
4. In wie vielen Fällen wurden seit 2016 Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte eingestellt, obwohl eine der beiden juristischen Prüfungen unterhalb der in den jeweiligen Stellenausschreibungen oder Auswahlmaßstäben genannten Punkteschwellen lag, und aus welchen Gründen?
5. Wie viele Widersprüche, Anträge auf Feststellung oder Gewährung amtsangemessener Alimentation, Besoldungsrügen, sonstige vergleichbare Anträge sowie Klagen von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Bremen sind seit 2016 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung erhoben worden beziehungsweise anhängig gewesen? Bitte nach Kalenderjahren, Personenkreis, Besoldungsordnung, Besoldungsgruppe und Verfahrensstand darstellen.

6. Wie viele der in Frage 5 genannten Verfahren und Anträge betreffen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte? Bitte gesondert nach Kalenderjahren, Besoldungsgruppe, Art des Rechtsbehelfs beziehungsweise Antrags und Verfahrensstand darstellen.
7. Wie viele der seit 2016 erhobenen Widersprüche, Anträge, Besoldungsrügen oder Klagen wurden jeweils durch Abhilfebescheid, Widerspruchsbescheid, gerichtliche Entscheidung, Vergleich, Rücknahme, Ruhendstellung oder sonstige Erledigung abgeschlossen?
8. Nach welchen fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Standards werden im Land Bremen Besoldungsrügen, Widersprüche und Anträge auf amtsangemessene Alimentation erfasst, aktenkundig gemacht und den zuständigen Stellen zugeordnet?
9. Erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Bremen bei Eingang einer Besoldungsrüge, eines Widerspruchs oder eines Antrags auf amtsangemessene Alimentation grundsätzlich eine Eingangsbestätigung? Falls ja, in welcher Form und innerhalb welcher Frist? Falls nein, warum nicht?
10. Gab es seit 2016 Zeiträume oder Fallgruppen, in denen auf Eingangsbestätigungen für Besoldungsrügen, Widersprüche oder Anträge auf amtsangemessene Alimentation verzichtet wurde oder diese nicht regelhaft versandt wurden? Falls ja, aus welchen Gründen und für welche Zeiträume?
11. Wie stellt der Senat sicher, dass Betroffene in einem späteren Widerspruchs- oder Klageverfahren die fristgerechte Geltendmachung ihrer Besoldungsrüge beziehungsweise ihres Anspruchs auf amtsangemessene Alimentation nachweisen können?
12. Hat der Senat für anhängige oder künftige Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation Musterverfahren, Ruhendstellungen, Verzichtserklärungen hinsichtlich der Einrede der Verjährung oder Gleichbehandlungszusagen geprüft oder genutzt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
13. Welche verfassungsrechtlichen Maßstäbe legt der Senat seit 2016 bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation zugrunde, und wie haben sich diese Maßstäbe im Zeitverlauf verändert?
14. Wie hat sich die Einschätzung des Senats zur Amtsangemessenheit der Besoldung in den Besoldungsordnungen A, R und W seit 2016 entwickelt? Bitte nach Kalenderjahren und Besoldungsgruppen darstellen.

15. Welche Berechnungen hat der Senat seit 2016 zur Prüfung der amtsangemessenen Alimentation in den Besoldungsordnungen A, R und W durchgeführt oder durchführen lassen? Bitte nach Kalenderjahr, Besoldungsordnung, Besoldungsgruppe, Berechnungsstand und verantwortlicher Stelle darstellen.
16. Welche konkreten Berechnungsergebnisse ergeben sich nach Auffassung des Senats bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. September 2025 konkretisierten Maßstäbe auf die Besoldungsordnungen A, R und W im Land Bremen seit 2016? Bitte nach Kalenderjahr, Besoldungsordnung und Besoldungsgruppe darstellen, soweit eine solche Berechnung möglich ist.
17. Welche Parameter legt der Senat bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation zugrunde, insbesondere Grundsicherungsniveau, Mindestabstand, Nettoalimentation, Familienzuschläge, steuerliche Belastung, Kranken- und Pflegeversicherung, Beihilfe, kinderbezogene Leistungen, Wohnkosten und sonstige vom Bundesverfassungsgericht als erheblich angesehene Faktoren?
18. Für welche Jahre und Besoldungsgruppen sieht der Senat auf Grundlage eigener Berechnungen oder Prüfungen Anhaltspunkte für eine mögliche Unteralimentation? Bitte nach Kalenderjahren, Besoldungsordnung, Besoldungsgruppe und Art der festgestellten Abweichung darstellen.
19. Für welche Jahre und Besoldungsgruppen verneint der Senat eine Unteralimentation, und auf welche Berechnungen, Annahmen und Rechtsauffassungen stützt er diese Einschätzung jeweils?
20. Wie bewertet der Senat die Verfassungskonformität der Besoldung in den Besoldungsordnungen A, R und W seit 2016 unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts? Bitte nach Besoldungsordnung, Besoldungsgruppe und Kalenderjahr differenzieren.
21. In welcher Höhe wurden seit 2016 im Haushalt Vorsorge-, Rücklage-, Rückstellungs- oder sonstige Mittel für mögliche Besoldungsnachzahlungen, Alimentationsnachzahlungen oder Prozessrisiken im Bereich der Beamten-, Richter- und Versorgungsbesoldung berücksichtigt, soweit haushalterisch gesondert ausgewiesen? Bitte nach Kalenderjahren, Haushaltstiteln, Zweckbestimmung und Mittelhöhe darstellen.
22. Wie hat der Senat das Risiko möglicher Besoldungsnachzahlungen seit 2016 jeweils ermittelt? Bitte die zugrunde gelegten Berechnungen, Annahmen, Personenkreise, Besoldungsgruppen, Fallzahlen und Risikoszenarien darstellen.
23. Hält der Senat die bisherige Haushaltsvorsorge für ausreichend, um mögliche Nachzahlungsverpflichtungen aus Widersprüchen, Besoldungsrügen, Klagen oder

gesetzgeberischen Nachbesserungen seit 2016 vollständig abzudecken? Falls ja, aus welchen Gründen? Falls nein, in welcher Größenordnung sieht der Senat zusätzlichen Vorsorgebedarf?

24. Welche finanziellen Auswirkungen oder Haushaltsrisiken ergeben sich nach Auffassung des Senats aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation für die Besoldung im Land Bremen, insbesondere für die Besoldungsordnungen A, R und W? Bitte nach Kalenderjahren, Besoldungsgruppen und Szenarien darstellen.
25. Welche Haushaltsrisiken ergeben sich nach Auffassung des Senats aus bereits anhängigen oder möglichen künftigen Widerspruchs-, Antrags- und Klageverfahren zur amtsangemessenen Alimentation? Bitte nach Personenkreis, Jahrgang, Besoldungsgruppe und Verfahrensstand darstellen, soweit möglich.
26. Welche Mittel wären nach Auffassung des Senats erforderlich, um etwaige seit 2016 erkannte oder gerichtlich festgestellte Unteralimentationen vollständig zu beseitigen? Bitte nach Kalenderjahren, Besoldungsgruppen und Personenkreisen darstellen, soweit berechenbar.
27. Welche Nachzahlungen wurden seit 2016 aufgrund besoldungsrechtlicher, alimentationsrechtlicher oder beamtenversorgungsrechtlicher Nachbesserungen geleistet? Bitte nach Jahr der Auszahlung, betroffenem Besoldungsjahr, Personenkreis, Rechtsgrundlage, Gesamtvolumen und durchschnittlichem Zahlbetrag darstellen.
28. Welche Nachzahlungen, Anpassungen oder Ausgleichsleistungen plant der Senat derzeit im Bereich der Beamten-, Richter- oder Versorgungsbesoldung? Bitte nach betroffenem Zeitraum, Rechtsgrundlage, Personenkreis, geschätztem Volumen und geplantem Auszahlungszeitpunkt darstellen.
29. Wie hoch waren seit 2016 die Beihilfebemessungssätze im Land Bremen für eine verheiratete Beamtin beziehungsweise einen verheirateten Beamten mit zwei im Familienzuschlag berücksichtigten Kindern? Bitte nach Kalenderjahren darstellen.
30. Wie hoch waren seit 2016 die Beihilfebemessungssätze im Land Bremen für eine verheiratete Versorgungsempfängerin beziehungsweise einen verheirateten Versorgungsempfänger? Bitte nach Kalenderjahren darstellen.
31. Wie unterscheiden sich die in den Fragen 29 und 30 genannten Beihilfebemessungssätze nach Kenntnis des Senats von den entsprechenden Regelungen des Bundes und der übrigen Länder? Bitte nach Kalenderjahren, Bund und Ländern darstellen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Rechtsquellen ermittelbar ist.

32. In welcher Weise berücksichtigt der Senat bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation die Entwicklung der Beihilfe, der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, kinderbezogener Leistungen sowie familienbezogener Zuschläge?
33. Welche Bedeutung misst der Senat der Beihilfeentwicklung und den Beihilfebemessungssätzen bei der Frage zu, ob die Nettoalimentation der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter amtsangemessen ist?
34. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen erwägt oder plant der Senat, um möglichen verfassungsrechtlichen Beanstandungen der Besoldung Rechnung zu tragen, auch soweit sie zurückliegende Haushaltsjahre betreffen? Bitte nach betroffenen Zeiträumen, Besoldungsgruppen und Personenkreisen darstellen.
35. Wird der Senat Gesetzentwürfe zur vollständigen Beseitigung von ihm erkannter oder gerügter Unteralimentation für Kalenderjahre ab 2016 einbringen? Falls ja, wann und für welche Kalenderjahre, Besoldungsgruppen und Personenkreise? Falls nein, warum nicht?
36. Falls der Senat derzeit keine gesetzgeberischen Maßnahmen zur Behandlung möglicher Unteralimentation für zurückliegende Haushaltsjahre plant: Wie begründet er dies im Hinblick auf anhängige oder abgeschlossene Widerspruchs-, Antrags- oder Klageverfahren sowie auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?
37. Hält es der Senat für angemessen, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine aus ihrer Sicht verfassungswidrige Besoldung gerügt haben, auf den Klageweg zu verweisen, sofern der Senat selbst Anhaltspunkte für eine mögliche Unteralimentation erkennt? Bitte begründen.
38. Welche Kommunikation hat der Senat seit 2016 gegenüber den Beschäftigten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie deren Interessenvertretungen zur Frage der amtsangemessenen Alimentation, der Sicherung von Ansprüchen und des Umgangs mit Widersprüchen oder Besoldungsrügen vorgenommen?
39. In welcher Weise wurden Personalvertretungen, Gewerkschaften, Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in die Prüfung und Bewertung der amtsangemessenen Alimentation eingebunden?
40. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Einstellungsvoraussetzungen und des tatsächlichen Qualifikationsniveaus von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten seit 2016 insgesamt?

41. Sieht der Senat Handlungsbedarf, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes, des Richterdienstes und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes im Land Bremen zu erhöhen? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen plant er?
42. Welche Risiken sieht der Senat für die Funktionsfähigkeit der Bremer Justiz und der bremischen Verwaltung, sofern die Gewinnung hochqualifizierter Nachwuchskräfte durch Besoldungsfragen, Arbeitsbedingungen oder mangelnde Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Dienstherrn erschwert bleibt?
43. Plant der Senat, die Besoldungssituation, die Besoldungsrügen, die haushalterischen Risiken sowie die Einstellungspraxis in der Justiz regelmäßig zu evaluieren und der Bürgerschaft darüber zu berichten? Falls ja, in welchem Turnus und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?
44. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der bisherigen Entwicklung für die künftige Personal-, Besoldungs-, Haushalts- und Justizpolitik im Land Bremen?

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine